

des Erzes dem Schichtmeister und Steiger selbst anzufagen / und darüber dem kummernden Theil einen Zeddel auszustellen / Krafft welches hernach das davon gemachte Silber / Kupffer / oder ander Metall / biß zu Austrag der Sache / in Unfern Zehenden liegen bleiben / und mehr nicht / als die Berg- und Hütten-Kosten / auff Erkantnuß des Bergmeisters / immittelst davon bezahlet werden.

Würde auff eines Schuldners Güter ein General- Arrest vor Uns / in unserer Regierung / oder andern Civil- Gerichten angeleget ; So wollen wir die Bergtheile darunter keines weges mit verstanden haben / so fern die Schuld nicht von Bergwerck herrühret / und der Arrest absonderlich bey dem Berg- Ambt gesucht werden.

## XVII.

## Von der Hülffe.

**D**A sichs zutrüge / daß einer bey dem Bergwerck seßhaftig / oder nicht geseßen / in- oder aufferhalb Unfers Chur- Fürstenthumbs und Lande einige Schuld gemacht hätte / und zu desselben Bergtheilen geklagt würde / so sollen die Berg- Gerichte zu den Bergtheilen / so fern es keine Berg- Schuld / nicht verhelffen / sondern es mag der Glaubiger zu seiner / des Gewercken / Persohn / klagen ; Gleiches Recht haben auch derer Debitorum Erben zu geniessen / es wolten denn dieselben solcher Bergtheile / und dererselben Nutzung sich nicht annehmen / oder da der Debitor Fugitivus wäre / oder sonst kein Gesippter Freund vorhanden / alsdann ist gleichfalls denen Glaubigern in subsidium um ihre gnungsam erweislich gemachte Schulden zu denen Bergtheilen üblicher Maßen zu verhelffen.